

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0299-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10426/J-NR/2016 betreffend Schulsponsoring und Transparenz bei Schulrechnungen, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 5. Oktober 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Sind Sie für oder gegen Schulsponsoring?*

Die Erkundung meiner persönlichen Meinung ist nicht Gegenstand der Vollziehung und daher nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Der Bundesgesetzgeber hat Schulen, die vom Bund erhalten werden, ausdrücklich zur Vereinnahmung von Drittmitteln ermächtigt (§ 128b Schulorganisationsgesetz).

Zu Frage 2:

- *Soll das Werbeverbot an Schulen bestehen bleiben, noch mehr gelockert oder verschärft werden?*

Das Bundesministerium für Bildung spricht ausdrücklich kein Verbot von schulfremder Werbung oder von Schulsponsoring aus. Werbung und Sponsoring sind durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen geregelt, die durch das Rundschreiben Nr. 14/2016 konkretisiert werden.

Im Übrigen bestehen gesetzliche Werbeverbote, wie etwa das Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse gemäß § 11 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz. Das Bundesministerium für Bildung ist der Auffassung, dass gesetzliche Werbeverbote sowie etwa auch gesetzliche Beschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke (zB. § 13 ORF-Gesetz) in Verbindung mit der schulrechtlichen Untersagung des Genusses von alkoholischen Getränken in der Schule durch Schülerinnen und Schüler nicht gelockert werden sollen.

Bei jeder Form von Werbung oder Sponsoring an Schulen sind sowohl die schulrechtlichen als auch die übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten, was durch das Rundschreiben Nr. 14/2016 sichergestellt ist.

Zu Frage 3:

- *Reichen die Budgets der Schulen aus oder müssen sie auf Sponsoren und/oder Unterstützung von Eltern zurückgreifen?*

Mit den den Bundesschulen für Investitionen und den betrieblichen Sachaufwand zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen wird der lehrplangemäße Schul- und Unterrichtsbetrieb gewährleistet. Die Schulen erhalten dafür jährlich Budgetmittel, welche gemäß den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Lehranstalt verwendet werden können. Bei der Festlegung der Höhe der Mittel wird auf die Bestimmungen des § 28 BHG 2013 Bedacht genommen, welcher besagt, dass „der Veranschlagung ... nur das sachlich zulässige, im jeweiligen Finanzjahr unabewisliche Erfordernis zugrunde zu legen“ ist. D.h. diese Mittel sind so bemessen, dass sie zur Aufrechterhaltung der schulischen Infrastruktur und zur Erfüllung des Lehrplanes ausreichen.

Hinsichtlich der Situation an den Pflichtschulen kann keine Aussage getroffen werden, da deren diesbezüglich zur Verfügung stehenden Sachaufwands- und Investitionsmittel keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betreffen.

Zu Fragen 4 bis 7:

- *Wenn ja, was ist bezüglich Sponsoren und Unterstützung von Eltern erlaubt und was untersagt?*
- *Dürfen Spenden für Projekt- und Diplomarbeiten verwendet werden?*
- *Wenn ja, warum nicht?*
- *Wenn nein, wie stellen Sie das ab?*

Leiter von Bundesschulen sind gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz unter Einhaltung bestimmter Vorgaben ermächtigt, Teile der Schule samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte gegen Entgelt zu überlassen. Weiters dürfen sie gemäß § 128b Schulorganisationsgesetz sonstige vereinnahmte Drittmittel im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule verwenden.

§ 128b Schulorganisationsgesetz sieht keine materiellen Beschränkungen hinsichtlich der von Bundesschulen vereinnahmten Drittmittel vor. Im Bereich der Bundesschulen sind jedenfalls Vereinbarungen in Werbe- und Sponsoringverträgen unzulässig, welche Bundesschulen zu Verstößen gegen die im § 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 bestimmten haushaltsrechtlichen Grundsätze, gegen das Bundesvergabegesetz 2006 oder gegen das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH veranlassen. Hinsichtlich der Pflichtschulen kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden, da Derartiges keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betrifft.

Unabhängig von der Schulerhalterschaft untersagt sind jedenfalls datenschutzrechts-, wettbewerbsrechts- und schulrechtswidrige Sponsoringaktivitäten an Schulen. Unzulässige Vereinbarungen in Werbe- und Sponsoringverträgen sind zum Beispiel

- die unautorisierte Weitergabe von Daten der Schülerinnen und Schüler sowie das nicht kontrollierte Zulassen derartiger Erhebungen durch Dritte,
- Vereinbarungen bzw. Inhalte, mit denen Gruppendruck erzeugt oder in Kauf genommen wird,
- Zuwendungen an Schulleitungen, Lehrpersonen oder sonstiges schulisches Personal, gleichgültig welcher Art, als Teil der Sponsorleistung,

- die Verpflichtung Logos, Schriftzüge und sonstige Marken der Werbepartnerinnen und -partner oder Sponsorinnen und Sponsoren auf schulischen Drucksorten oder schulischen Mitteilungen zu führen,
- das Verlinken von Schulhomepages mit den Internetauftritten von Werbepartnerinnen und -partnern oder Sponsorinnen und Sponsoren,
- Info-Ständer und/oder Plakate sowie Banderolen im Schulgebäude bzw. auf der Schulliegenschaft in einer die Schule vereinnahmenden Massivität,
- Klauseln, die Schulen zur Mitwirkung an Werbeaktivitäten oder zur Abgabe von Produktempfehlungen verpflichten,
- das Zulassen von Werbung während des Unterrichts,
- Klauseln, welche das Durchführen von Projekten oder Veranstaltungen davon abhängig machen, dass Schülerinnen und Schüler eine Kundenbeziehung zu Werbepartnerinnen und -partnern oder Sponsorinnen und Sponsoren eingehen,
- die Verpflichtung, von dritter Seite zur Verfügung gestellte Materialien (Mitteilungshefte, Literatur, Unterrichtsbehelfe etc.) zu verwenden oder von angebotenen Besuchen in Betrieben, Unternehmen oder Geschäftsstellen Gebrauch zu machen,
- Klauseln, die es Schulen untersagen, auch andere Betriebe aus der Branche der Werbepartnerinnen und -partner oder Sponsorinnen und Sponsoren zu besuchen,
- Zusagen, dass Schülerinnen und Schüler von dritter Seite zur Verfügung gestellte Bekleidung tragen werden.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Welche Schulkosten sind von den Schulen zu übernehmen?*
- *Welche Schulkosten sind von den Eltern zu übernehmen?*

Aus der Rechtsordnung im Gesamten, insbesondere dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, ergibt sich, dass dem gesetzlichen Schulerhalter die Bereitstellung und Besorgung von grundsätzlich allem obliegt, was für den Betrieb einer Schule erforderlich ist. Die Zweckwidmung einer Schule besteht in der Unterrichtserteilung. Alles was demnach für das Unterrichten notwendig ist, angefangen von den Räumlichkeiten, über die Ausstattung wie Tafel, Overheadprojektor oder Beamer bis hin zu diversem Anschauungsmaterial (Karten, Präparate etc.), ist daher vom jeweiligen Schulerhalter beizustellen. Nur am Rande sei erwähnt, dass unter Schulerhaltung grundsätzlich auch die Bereitstellung der Lehrkräfte zählt.

Ebenso aus der Rechtsordnung ergibt sich eine Abgrenzung zwischen jenen Unterrichtsmitteln (Lehrmitteln), welche der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat, und solchen Unterrichtsmitteln (Lern- und Arbeitsmitteln), welche von Seite der Schülerinnen und Schüler bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen. Die rechtlich vorgesehene Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs bedeutet nicht nur den Entfall von Schulgeld oder Aufnahmetaxen, sondern auch den Entfall der Einhebung von Lehrmittelbeiträgen. Nicht eingeschlossen in die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs sind die Kosten für die Ausstattung der Kinder für den Schulbesuch, zB. mit Heften und anderen Lern- und Arbeitsmitteln, die die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten als Ausfluss des § 139 ABGB zu tragen verpflichtet sind.

Es gilt für alle Schularten der Grundsatz, dass Unterrichtsmittel in Form der Lern- und Arbeitsmittel von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen sind (§ 61 Schulunterrichtsgesetz, § 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985). Jene Unterrichtsmittel, welche die

Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen, in ihrem Eigentum stehen und zum (aktiven) Lernen notwendig sind, wie etwa Hefte, Schreibmaterial, Zirkel, Taschenrechner etc. (Lernmittel), aber auch Materialien für den praktischen Unterricht bzw. Werkmaterial (Arbeitsmittel) oder Turnkleidung, fallen demnach in die Sphäre der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten und sind von diesen zu beschaffen.

Da in manchen Fällen die Schülerinnen und Schüler an vom Bund erhaltenen Schulen mit gleichen Lern- bzw. Arbeitsmitteln ausgestattet werden sollen, kann der Einkauf auch gemeinsam durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgen (Lern- und Arbeitsmittelbeiträge nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz). Die Zulässigkeit, die Berechnungsmodalitäten und die einzuhaltenden Abläufe anlässlich der Einhebung von Beiträgen der Eltern sind durch Rundschreiben Nr. 16/2016 geregelt. Das Rundschreiben enthält verbindliche Vorgaben, die von allen Organen des Bundes zu beachten sind. Vor endgültiger Festlegung der Höhe des Beitrages und der Form der Einhebung ist der Schulgemeinschaftsausschuss zu konsultieren.

Ein Überwälzen von Kosten zur Erhaltung bzw. für die unterrichtliche Nutzung der Infrastruktur der Schule oder von Kosten für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Lehrmitteln, welche die Lehrpersonen zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigen und die Bestandteil der schulischen Infrastruktur sind, wie zB. Instandhaltung oder Reinigung von Mobiliar oder von schulischen Räumlichkeiten, Beheizung, Beleuchtung, Bereithaltung von Toilettenpapier, Beiträge für Miete oder Instandhaltung von Garderobeeinrichtungen, Tafel, Kreide, Beamer, Maschinen, Geräte, Desktop-PC samt Software, Access Points, Drucker, auf Schülerinnen und Schüler bzw. auf deren Eltern ist unzulässig. Auf das Rundschreiben Nr. 16/2016 wird hingewiesen.

Bei Kopien handelt es sich um Unterrichtsmittel, die je nach Verwendung der Unterrichtsarbeit dienen (als solche wären sie als Lehrmittel vom jeweiligen Schulerhalter beizustellen) oder als Lern- oder Arbeitsmittel in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen (diesfalls sind die Kosten von den Erziehungsberechtigten zu tragen) können.

Das Einheben von Beiträgen für Kopien, die als Lern- und Arbeitsmittel verwendet werden, ist an mittleren und höheren Schulen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zulässig, wobei Pauschalierungen höchstens kostendeckend sein dürfen. Im Pflichtschulbereich besteht ein Vorschreibungsrecht der gesetzlichen Schulerhalter betreffend Beiträge für Lern- und Arbeitsmittel – ausgenommen an Berufsschulen und im Betreuungsteil sonstiger öffentlicher Pflichtschulen – grundsätzlich nicht. Sofern Kopien als Lernmittel vom gesetzlichen Schulerhalter beigestellt werden, darf hiefür an allgemein bildenden Pflichtschulen (im Gegensatz zu den Berufsschulen nach § 14 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zu den weiterführenden Bundesschulen nach § 5 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz) kein Beitrag eingehoben werden.

Für Kopien, die für andere Zwecke bzw. als Lehrmittel verwendet werden (zB. Schularbeitsangaben), dürfen keine Beiträge verlangt werden.

Über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen) entscheiden die schulpartnerschaftlichen Gremien im Rahmen der gegebenen Autonomie. Da Schulveranstaltungen von den Schulen eigenständig organisiert werden (§§ 13, 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz), ist auch keine

Genehmigung durch die Schulbehörden vorgesehen. Die Schulen sind selbst für die rechtskonforme Durchführung von Schulveranstaltungen zuständig.

§ 2 Abs. 2 Schulveranstaltungenverordnung bestimmt, dass Schulveranstaltungen unter anderem nicht durchgeführt werden dürfen, wenn die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen oder eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist. Gemäß § 2 Schulveranstaltungenverordnung ist bei der Planung von Schulveranstaltungen weiters ua. auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (Unterhaltpflichtigen) Bedacht zu nehmen. Gemäß § 3 Schulveranstaltungenverordnung dürfen Kostenbeiträge nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden. Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss. Die anfallenden Kosten werden sowohl vom schulpartnerschaftlich gewählten Zielort einschließlich der oben genannten Faktoren wie Nächtigung und Verpflegung, als auch von den Inhalten und der Schulstufe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wesentlich beeinflusst.

Zu Frage 10:

- Sind beispielweise Schulausflüge, Kopiergele und Materialien fürs Werken vom Schulerhalter, also den Gemeinden, zu zahlen?

Es ist unzutreffend, dass die Gemeinden in jedem Fall gesetzlicher Schulerhalter sind. In Fragen der Schulerhalterschaft hinsichtlich der Bundeschulen wird auf obige Ausführungen hingewiesen.

Auf Grund der gegebenen Kompetenzlage ist hinsichtlich der Pflichtschulen, deren gesetzliche Schulerhalter bzw. Träger nach Maßgabe landesgesetzlicher Festlegung die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder die Länder sind, der diesbezügliche Vollzug bei den Ländern angesiedelt und nicht beim Bundesministerium für Bildung. Insoferne wären die seitens dieser gesetzlichen Schulerhalter gesetzten Aktivitäten in Bezug auf Schulerhaltungsfragen von diesen zu beantworten.

Zu Fragen 11 bis 13:

- Muss für die diversen Zahlungen der Eltern eine Rechnung ausgestellt werden?
- Wenn ja, wieso erfolgt das nicht?
- Wenn nein, warum nicht?

Zahlungen an den Bund als Schulerhalter fallen nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ungeachtet dessen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 112 BHV 2013 anlässlich jeder Einzahlung in bar eine Zahlungsbestätigung auszustellen, vom Kassier zu unterfertigen und eine Kopie dem Einzahler auszuhändigen ist. Im Rundschreiben Nr. 16/2016 ist weiters festgelegt: „Nach Ablauf des Schuljahres und Durchführung der Zahlungen ist eine Endabrechnung zu erstellen. In dieser sind die beschafften

Materialien und Lernmittel samt den dafür getätigten Auszahlungen den eingehobenen Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen gegenüberzustellen. Diese Abrechnung ist den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.“

Wien, 5. Dezember 2016

Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

